

Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 2008

KR-Nr. 215/2006

**4496 b**

**Beschluss des Kantonsrates  
zur Einzelinitiative KR-Nr. 215/2006 betreffend  
Behandlung komplexer Wirtschaftsstrafrechtsfälle**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 2008,

*beschliesst:*

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 215/2006 betreffend Behandlung komplexer Wirtschaftsstrafrechtsfälle wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat am 6. November 2006 folgende von Hans-Jacob Heitz, Männedorf, am 7. August 2006 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag der Initiative:

Es seien die Gesetze für Strafuntersuchung, Strafprozess und Gerichtsorganisation derart anzupassen, dass auch die Bewältigung besonders komplexer und aufwändiger Wirtschaftsstrafrechtsfälle über alle Verfahrensinstanzen hinweg fachkundig und innert nützlicher Rechtsfristen gewährleistet ist.

Begründung:

In den vergangenen Jahren sahen sich die Zürcher Justizbehörden mit grossen Strafrechtsfällen aus dem Umfeld von börsenkotierten Publikumsgesellschaften wie bspw. SAirGroup/Swissair, ABB Ud., Rentenanstal/Swiss Life sowie andern grossen Unternehmen wie bspw. Erb AG konfrontiert. Solcherart Fälle können sich vor dem Hinter-

grund der Globalisierung in Zukunft nicht nur wiederholen, sondern häufen und werden gemessen an den internationalen Rechnungslegungsnormen, mit welchen unsere Justiz erst wenig praktische Erfahrung hat, immer komplexer und aufwändiger. Es gilt zu bedenken, dass seit der letzten Strafgesetzrevision auch juristische Personen bestraft werden können, was besonders anspruchsvolle Prozesse bedingt. Die Strafbehörden geraten, wie von jenen selbst bestätigt, bei diesen Fällen an die Grenzen ihrer Kapazitäten. Die besonders qualifizierte Staatsanwaltschaft III benötigte für die Strafuntersuchung im Fall SAirGroup/Swissair lange rund fünf Jahre, was zwei Drittel der Verjährungsfristen entspricht, obwohl ihr seriöse Arbeit mit guter EDV-mässiger Aktenaufarbeitung zuzubilligen ist. In diesem Fall wurde bekanntlich die Anklageschrift zurückgewiesen, trat der Gerichtspräsident in den Ausstand; auch muss wegen der grossen Zahl von Angeklagten sowie Geschädigten nach Räumlichkeit ausserhalb des Gerichtsgebäudes Umschau gehalten werden. Nach einer sachgerechten Lösung ruft insbesondere das Verjährungsrisiko; das neue Verjährungsgesetz bringt keine Verjährungsunterbrechung mehr. Im Interesse von Rechtsstaat und Rechtssicherheit drängt sich die Beantwortung der Frage auf, ob Organisation von Staatsanwaltschaft und ordentlichen Bezirksgerichten für solcherart komplexe und aktenintensive Fälle kapazitätsmässig bzw. fachlich geeignet sind. Strafrechtsfälle aus dem Bereich qualifizierter Wirtschaftsdelikte bedürfen zu deren Bewältigung besonderer Sprachkenntnisse sowie Sach- und Fachkunde bspw. in Fragen von Rechnungs-, Finanz- und Bilanzwesen sowie Controlling, Organisation, Corporate Governance, internationalen Rechnungslegungsnormen u. a. m. mit tauglicher Infrastruktur. Es wäre fatal, wenn die Gerichte mangels eigener Erfahrung dafür stets Experten beizuziehen hätten. Im Zivilprozess kennen wir für komplexe Wirtschaftsfälle das sach- und fachkundige bewährte Handelsgericht; für schwere Straftaten das Geschworenengericht oder das Obergericht als erste Instanz. Wie dort stellt sich dieselbe grundsätzliche Frage nach einer geeigneten Organisation zur Bewältigung komplexer und aufwändiger Fälle, ohne dass es dazu zwingend einer neuen Gerichtsinstanz bedarf. Wo Strafrechtsfälle durch Verjährung erledigt werden, hat der Rechtsstaat ausgespielt.

Der Regierungsrat erstattet hierzu innert erstreckter Frist folgenden Bericht:

1. Der Regierungsrat beschloss am 18. September 2007 (RRB Nr. 1399/2007) über ein Konzept zur Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Straf- und Zivilsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes und ermächtigte die Direktion der Justiz und des Innern, zum Konzept ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Der Regierungsrat schlug im Konzept vor, dass grundsätzlich die Bezirksgerichte für die Beurteilung sämtlicher Straftaten in erster Instanz zuständig sein sollten. Für die Beurteilung bestimmter Straftaten schlug der Regierungsrat allerdings die Schaffung eines für den ganzen Kanton zuständigen Gerichts erster Instanz vor. Dieses Gericht sollte zuständig sein für die Beurteilung der meisten heute in den Kompetenzbereich des Geschworenengerichts (§ 56 Gerichtsverfassungsgesetz, GVG, LS 211.1) fallenden Delikte gegen Leib und Leben sowie für Wirtschaftsstraffälle (Vermögensdelikte und Urkundendelikte, Geldwäscherei sowie wirtschaftsrelevante Delikte aus Nebenstrafgesetzen), bei denen ein Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen der Richterinnen und Richter besteht, oder die eine grosse Zahl schriftlicher Beweismittel aufweisen. Zudem sollte die Zuständigkeit bei Sexualdelikten, Betäubungsmitteldelikten und bei Fällen von organisierter Kriminalität, in denen die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren beantragt, dem für den ganzen Kanton zuständigen Gericht übertragen werden. Als Variante zu letzterem Vorschlag wurde es als möglich erachtet, das für den ganzen Kanton zuständige Gericht allgemein als zuständig zu erklären, wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafe von mehr als fünf Jahren beantragt. Schliesslich sollte die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts einen Fall ausnahmsweise dem kantonalen Gericht zuweisen können.

Mit einem Vorgehen entsprechend dem angeführten Konzept wäre das mit der Einzelinitiative verfolgte Ziel im Wesentlichen erfüllt worden.

2. In der Vernehmlassung zum Konzept fand die grundsätzliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte für alle Straftaten breite Zustimmung. Vorwiegend ablehnend wurde die Schaffung eines neuen gesamtkantonal tätigen Gerichts beurteilt. Es wurde betont, dass die Bezirksgerichte durchaus in der Lage seien, die heute vom Geschworenengericht beurteilten Fälle zu übernehmen. Dies nicht zuletzt, da Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter bereits bis anhin dieselben Straftaten einerseits als Mitglied des Jugendgerichts oder bei schuldunfähigen Täterinnen und Tätern, andererseits als Richterinnen und Richter am

Geschworenengericht beurteilt hätten. Neben den zu erwartenden Kosten für die Schaffung eines neuen Gerichts wurde zudem das Abgrenzungskriterium des Strafantrages der Staatsanwaltschaft von mehr als fünf Jahren kritisiert, weil sich daran die Komplexität eines Falles nicht bestimmen lasse. Eine gewisse Zustimmung fand ein fachlich ausgewiesenes Gericht, das Wirtschaftsstraffälle beurteilt. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass die meisten Wirtschaftsstraffälle im Bezirk Zürich hängig würden, weshalb die spezialisierte 9. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich hierfür genügen würde. Für die restlichen, zahlenmässig eher wenigen Fälle könne die heutige Lösung mit einer zeitweiligen Aufstockung am betroffenen Gericht beibehalten werden.

3. Im Beschluss des Regierungsrates vom 21. Mai 2008 (RRB Nr. 749/2008), mit dem die Direktion der Justiz und des Innern nach Auswertung der Vernehmlassungen zum Konzept vom 18. September 2007 beauftragt wurde, die Gesetzesvorlagen zur Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Straf- und Zivilsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes auszuarbeiten, wurde ausgeführt, aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses zum Konzept sei darauf zu verzichten, eine Vorlage mit einem gesamtkantonal zuständigen Gericht zu erarbeiten. Als erstinstanzliche Gerichte sollten demzufolge für alle Straftaten die Bezirksgerichte zuständig erklärt werden. Dies gelte auch für die Wirtschaftsstraffälle, weil sich aufgrund der Fallzahlen (29 Anklagen im 2006) die Schaffung eines gesamtkantonalen Gerichts einzig für diesen Zuständigkeitsbereich nicht rechtfertigen lasse.

4. Angesichts der dargelegten Sachlage beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 215/2006 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi